

SCHWEIZERISCHE
BANKGESELLSCHAFT

UNION DE BANQUES SUISSES - UNIONE DI BANCHE SVIZZERE
UNION BANK OF SWITZERLAND

Telegramme: Bankunion / Telephon (051) 25 36 60
Postcheck-Konto VIII 2

Zürich, 15. Juni 1948 dh

Internationale Station
für Mediterrane Biologie
(Schweizerstiftung)
B l a n e s (Spanien)

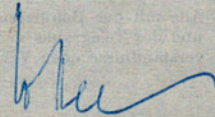
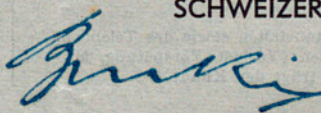
*

Wir senden Ihnen hiermit einen Auszug Ihrer Rechnung bei uns, abgeschlossen
am 10. Juni 1948, mit folgendem Saldo

zu Ihren Lasten	Wert	zu Ihren Gunsten
	30. Juni 1948	Fr. 92.--

Wir bitten Sie, uns den Empfang dieses Schreibens, sowie den Richtigbefund des Rechnungsaus-
zuges durch *Unterzeichnung und prompte Rückgabe* des beigehefteten Formulars zu bestätigen.
Bei diesem Anlasse erlauben wir uns, auf der Rückseite die im Kontokorrentverkehr mit unsern
Geschäftsfreunden gültigen allgemeinen Bestimmungen zu wiederholen.

Hochachtungsvoll
SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT



Allgemeine Bestimmungen für den Kontokorrent- und den übrigen Bankverkehr

1. Der Abschluß der Rechnungen erfolgt nach Wahl der Bank viertel- oder halbjährlich. Die Bank berechnet außer den vereinbarten, von ihr bekanntgegebenen Zinsen und Kommissionen auch ihre Barauslagen für Checkhefte, Porti, Telegramme, Telefon usw.

Zinsen und Kommissionen verstehen sich netto für die Bank, die sich vorbehält, in den Ansätzen je nach den Geldverhältnissen Abänderungen jederzeit eintreten zu lassen. Allfällige auf Grund von Guthaben, Forderungen oder Sicherheiten erhobene Steuern, Abgaben usw. irgendwelcher Art gehen zu Lasten des Kontoinhabers, auch wenn deren Einforderung erst nach Aufhebung des Kontokorrentverhältnisses erfolgen sollte.

2. Reklamationen gegen die periodischen Rechnungsauszüge der Bank müssen spätestens innert einer Frist von vier Wochen und solche gegen sonstige Abrechnungen und Anzeigen so bald wie möglich erhoben werden, ansonst die Rechnungsabschlüsse, Anzeigen usw. als stillschweigend richtig befunden gelten.

Die Anerkennung des Saldos schließt die Genehmigung und Neuerung aller in der abgeschlossenen Periode in die Rechnung eingesetzten Posten in sich, mit Ausnahme von unter Vorbehalt erteilten Gutschriften.

3. Die Bank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach ihrem Ermessen aufzuheben, insbesondere eingeräumte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben auf einen nach ihrem Ermessen angesetzten Termin einzufordern.
4. Die Mitteilungen der Bank gelten als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte ihr von ihren Kunden zur Kenntnis gebrachte Adresse abgesandt sind.
5. Alle mit der Benützung von Transportanstalten sowie des Telefons und des Telegraphs verbundenen Risiken (Verlust, Verspätung, Mißverständnisse oder Verstümmelungen) trägt der Kunde.

6. Die Bank ist berechtigt, unbezahlte Wechsel nach eigener Wahl entweder dem Zedenten in Rechnung zu belasten oder die Wechselforderung ohne Rücksichtnahme auf das bestehende Rechnungsverhältnis bei jedem Wechselpflichtigen geltend zu machen.

Soweit die Bank aus Wechseln und Checks auf das Ausland binnen der dort maßgebenden Verjährungsfristen in Anspruch genommen wird, haftet ihr der Kontoinhaber für allen Schaden.

7. Für das Inkasso- und Diskontgeschäft sind die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen maßgebend. Für den Check- und Anweisungsverkehr sowie für die Aufbewahrung von Wertschriften oder anderen Depositen gelten die von der Bank erlassenen Spezialreglemente, unter Vorbehalt allfälliger besonderer Vereinbarungen. Für Börsenaufträge gelten die jeweiligen Platzsanzeszen.
8. Die Gegenanlage der als Fremdwährungsrechnungen bestehenden Guthaben der Kunden wird bei als erstklassig bekannten Korrespondenten auf den Namen der Bank, jedoch auf Gefahr der Kunden vorgenommen, welche das Risiko allfälliger gesetzlicher, fiskalischer oder behördlicher Maßnahmen, insbesondere Verfügungsbeschränkungen tragen. Ueber solche Guthaben kann, abgesehen von Verkäufen, nur durch Checkbezüge und Ueberweisungen in der betreffenden Währung, nach Ermessen der Bank, verfügt werden.
9. Die Bank vergleicht jeweils die *Unterschriften* mit der bei ihr liegenden Unterschriftsprobe, muß aber die Haftung für das Nichterkennen von Fälschungen ablehnen, sofern ihr kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet.
10. *Alle Rechtsbeziehungen der Kunden mit der Bank sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. — Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Wahl der Bank der Ort ihrer betreffenden Niederlassung oder das Domizil des Kontoinhabers.*

Internationale Station
für Mediterrane Biologie
(Schweizerstiftung)
Blanes (Spanien)

Schweizerische Bankgesellschaft
Zürich

Fol. -----

Kontokorrent per 30. Juni 1948

	Datum	J.	Text	SOLL Fr.	HABEN Fr.	Wert	Tage	Zinsnummern	
								SOLL	HABEN
1	1947/8								
2	DEZ 10		SALDO VORTRAG		155.50	DEZ 31	180		2.79
3									
4	JAN 6	CP	SPESEN A/CPS	.80					
5	JAN 7	PG	POSTGIRO DIVERSE	36.40		JAN 7	173	.62	
6	FEB 7	CP	SPESEN A/CPS	1.00					
7		DO	DO	1.00		FEB 7	143	2	
8	MRZ 19	PG	POSTGIRO MEUMEISTER	18.50		MRZ 19	101	.18	
9	APR 29	CP	KOMMISSION & AFF SPESEN	1.00		APR 29			
10	MAI 20	CP	SPESEN A/CPS	1.00		MAI 20			
11	JUN 10		ZINS 1 %		.54	JUN 30		1.97	
12			VERRECHNUNGSSTEUER 25 %	.15					
13			KOMMISSION MINIMUM	2.50					
14			PORTI & SPESEN	1.69					
15			SALDO	92.00					
16									
17				<u>156.04</u>	<u>156.04</u>			<u>2.79</u>	<u>2.79</u>
18									
19	JUN 10		SALDO VORTRAG		92.00	JUN 30			
20									
21									
22									
23									
24									
25			S. E. & O.						
26			Schweizerische Bankgesellschaft						
27									
28									
29									
30									
31									
32									
33									
34									
35									
36									
37									
38									
39									
40									
41									
42									

~~19~~
4.34
54
3.80

92.-
52.35
39.65

155.50
115.85
39.65